

ERSTATTUNGS ORDNUNG

**GRÜNE
JUGEND**
Schleswig-Holstein

FASSUNG VOM 18.10.2020

1) ALLGEMEIN

Es werden nur Erstattungen durchgeführt, welche schriftlich als Antrag mit Vorlage des Originalbeleges eingereicht werden. Anträge sind bis spätestens drei Monate nach Entstehung der Kosten in der Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Hierbei gilt der Poststempel als Zeitpunkt der Einreichung. Anträge aus dem Vorjahr sind nur bis zum 15.01 des Folgejahres erstattungsfähig. Jegliche Ansprüche auf Erstattung verfallen nach diesen Fristen. In Ausnahmefällen kann der Landesvorstand mit entsprechender Begründung auf Antrag über die Erstattung entscheiden. Aufwendungen, die nicht durch diese Erstattungsordnung erfasst sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können ebenso nur über eine Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

2) ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten bei der Ausführung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). Darüber hinaus sind alle ordentlichen Mitglieder der Grünen Jugend Schleswig-Holstein anspruchsberechtigt, wenn sie Teilnehmer*innen an Seminaren, Arbeitstagen und Veranstaltungen der Grünen Jugend Schleswig-Holstein waren, sofern sie ordnungsgemäß in der Teilnehmer*innen-Liste eingetragen sind.

3) FAHRTKOSTENERSTATTUNG

Fahrtkosten werden allen Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort innerhalb von Schleswig-Holstein erstattet. Fahrten, welche nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind zu begründen. Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung zu wählen. Fahrtkosten, welche durch den öffentlichen Nahverkehr entstehen, werden im vollen Umfang erstattet.

Bei Anreisen in Gruppen wird um die Nutzung von Gruppentickets gebeten. Gruppenfahrten mit dem „Schleswig-Holstein-Ticket“ der DB werden ab zwei Personen erstattet, sofern ein Einzelticket nicht günstiger ist. In Ausnahmefällen entscheidet der/die Schatzmeister*in. Bei Autofahrten werden pro gefahrenem Kilometer 0,10 Euro erstattet.

5) SACHKOSTEN

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.